

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Handbuch, oder Geschäfts-Instruction für angehende und wirkliche Feldwebel der Preußischen Infanterie

Preußen <13> / Infanterie-Regiment

Münster, 1850

§. 4. Zahlung des Tractaments.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93744](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93744)

Dasjenige Tractament, welches durch überzählige Portepeefährndriche über den Etat in Anspruch genommen wird, dar-
 M. Cir. Nr. 106. §. 2. gegen den letztern mehr verausgabt werden. Von 2 überzähligen Portepeefährndriche rückt derjenige zuerst in den Etat, welcher der Beförderung nach der älteste ist.

Wenn das Gehalt eines zur Probefienstleistung im Civil ohne Gehalt commandirten etatsmäßigen Portepeefährndrich erspart wird, so kann dem ältesten überzähligen Portepeefährndrich ein Zuschuß zu seinem bisherigen Gehalte bis zur Höhe des Portepeefährndrich-Tractaments gezahlt werden.

Bei Beurlaubungen eines etatsmäßigen Portepeefährndrich mit oder ohne Gehalt ist vorstehender Zuschuß zu zahlen nicht gestattet. Solche Portepeefährndrich-Stellen, welche durch, in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 9. Aug. 1832, stattfindender Einrangirung überzähliger Seconde-Lieutenants über den Etat, offen werden, können durch Vice-Unterofficiere mit dem Unterofficier-Gehalt so lange besetzt werden, bis ein Portepeefährndrich in die vacante Stelle einrückt. Ist dies jedoch der Fall, so tritt der Vice-Unterofficier in sein früheres Verhältniß und in das Gemeinen-Gehalt zurück.

In Stelle der in den Bureaux der höhern Militair-Be-
 M. Cir. Nr. 30. §. 1. hörden als Schreiber commandirten Unterofficiere dürfen, insofern keine überzählige Unterofficiere vorhanden sind, zwar Vice-Unterofficiere ernannt werden, die das Unterofficier-Gehalt erhalten, aber in ihrer Stelle dürfen nicht Gemeine eingestellt werden.

Die auf einjährige Dienstzeit eintretenden Freiwilligen werden überzählig geführt, und erhalten kein Gehalt oder irgend eine zur Verpflegung gehörige Competenz. Dagegen werden die unbemittelten einjährig Freiwilligen, welchen die Geld- und Brod-Verpflegung bewilligt worden, im Etat geführt.

Die durch Commando oder Urlaub ohne Gehalt an den Löhnungscompetenzen der etatsmäßigen Hautboisten vorkommenden Ersparnisse verbleiben in allen Fällen dem Musik-Fond.

§. 4. Zahlung des Tractaments.

a. Im Allgemeinen

Den Mannschaften vom Feldwebel abwärts wird das Gehalt praenumerando für eine Dekade gezahlt. Für die Zahlung der Gehalte an die von der Compagnie aus der Garnison Abwesenden sorgt der Rechnungsführer.

b. Beim Diensttritt.

Wenn ein Compagnie-Arzt in der ersten Hälfte eines Mo-
 IV. Dep. v. 7. Jan 1817.

nats seinen Militair = Dienst antritt, so empfängt solcher für den betreffenden Monat das volle, tritt er aber erst nach dem 15. eines Monats bei dem Truppentheile ein, nur das halbe Gehalt, vorausgesetzt, daß der neu eingestellte Arzt in demselben Monat nicht schon bei einem andern Truppentheile das Gehalt empfangen hat.

Die aus den Cadettenhäusern den Truppen überwiesenen Portepceeführer oder Unteroffiziere treten mit dem Tage der Allerhöchsten Cabinets-Ordre in deren Verpflegung. M. Cir.
Nr. 93. §. 5.

Rekruten *ic.* treten im Allgemeinen mit dem Tage des Eintreffens bei ihrem Truppentheile in Zuwachs und in dessen Verpflegung.

c. bei Beförderungen.

Bei allen Beförderungen zum Feldwebel oder Unteroffizier wird das Tractament der höhern Charge von der nächsten Decade nach erfolgter Bekannmachung der Beförderung gezahlt, datirt sich jedoch die Beförderung vom 1., 11. oder 21. eines Monats, so rückt der Avancirte sogleich in das Gehalt der neuen Charge. M. Cir.
Nr. 93. §. 5.

d. Bei Versetzungen, Commandos *ic.*

Die von einem Truppentheile zum andern versetzten Mannschaften werden in der Regel von der abgehenden Compagnie bis incl. des Tages des Eintreffens beim empfangenden Truppentheile verpflegt, und treten erst mit dem folgenden Tage in die Verpflegung des letztern. M. Cir.
Nr. 33. §. 7.

Die zu den Straf-Abtheilungen abzugebenden Leute sind, wie vorstehend angegeben, bis incl. des Tages des Eintreffens daselbst für Rechnung des Truppentheils zu verpflegen, und treten nach abgeübter Strafe mit demjenigen Tage wieder in die Verpflegung der Compagnie zurück, wo solche den Marsch zu ihrer Compagnie antreten. M. Cir.
Nr. 33. §. 2.

Die zum Transport von Rekruten oder Reservén Commandirten erhalten während dieser Zeit ihr Gehalt vom Commandoführer gezahlt, und wird solches für diese Zeit von dem Truppentheile nicht liquidirt. Der Truppentheile hat aber dem Commandoführer die Löhnungscompetenzen des Commandirten mitzutheilen.

e) Bei Deserturen.

Desertirte Soldaten kommen in Rapport mit dem Tage ihrer Entweichung in Abgang. Waren solche noch über diesen Tag hinaus bis zur nächsten Decade mit Tractament und bis zum nächsten Brodempfangstage mit Brod versehen, so wird das verloren gegangene Tractament vom Tage der Desertion bis zum Ende der resp. Decade extraordinair liqui- M. Cir.
Nr. 79. §. 5.

dirt, und das mitgenommene Brod in der Brodquittung zum Ansag gebracht.

M: Cir:
Nr. 34. §. 4.

Für desertirte Soldaten, welche nach Verlauf von 3 Jahren oder später wieder eingebracht, und blos zur Untersuchung und Bestrafung einem Truppentheil überwiesen werden, wird die Verpflegung während der Untersuchungszeit extraordinair liquidirt. Dergleichen Leute werden im Rapport als attachirte geführt.

Dagegen sollen diejenigen Deserteure, welche nach einem kürzern Zeitraume bei dem betreffenden Truppentheil wieder eingebracht werden, zur etatsmäßigen Stärke desselben gehören, kommen also im Rapport in Zuwachs und sind in deren Stelle, wenn es zur Vermeidung einer Etats-Überschreitung nöthig ist, Mannschaften zur Reserve zu entlassen.

Die wieder eingebrachten Deserteure des Garde-Corps sind immer extraordinair zu verpflegen.

f. Attachirte.

Die Compagnie, welcher Mannschaften von andern Truppentheilen attachirt sind, versieht solche mit Natural-Verpflegung und mit Quartier oder Servis. Ihre andern Verpflegungscompetenzen erhalten sie von demjenigen Truppentheil, welchem sie wirklich angehören.

§. 5. Gehalts-Verbesserungs-Zulagen.

Regul. v. 6.
Jan. 1846
und Erläut.
vom
12. Mai
1846.

Zu Feldwebel, Sergeanten oder Mittel-Unteroffizieren dürfen nur solche Unteroffiziere ernannt werden, welche sich zu einer 12jährigen Gesamtdienstzeit verpflichten, und durch Dienstkenntniß, Zuverlässigkeit und moralische Führung sich dessen würdig gemacht haben. Unteroffiziere, welche an dem täglichen Dienst nicht Theil nehmen, dürfen auch nicht zu Sergeanten befördert werden.

Die Ernennung von Sattler-, Schneider- oder Schuma-cher-Meister zu Mittel-Unteroffizieren, mit deren regulativmäßigen Zulagen, ist jedoch erlaubt, insofern sie den bestehenden Verpflichtungen nachkommen.

Für 5 Unteroffiziere (incl. Bataillons-Schreiber, bei den Landwehrstämmen ist die Beförderung zu überzählige Sergeanten (d. h. ohne die regulativmäßige Zulage) gestattet, sobald sie den allgemeinen Bedingungen genügen.

Der älteste Sergeant jeder Compagnie kann, wenn er mindestens 15 Jahre zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten gedient hat, und hierzu fähig ist, zum Vice-Feldwebel, mit den Abzeichen, aber ohne das Gehalt eines wirklichen Feldwebels, befördert werden. Jeder Sergeant oder Mittel-Unteroffizier